Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großharthau (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat Großharthau hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinderäte, der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, welche durch den Gemeinderat gemäß § 17 SächsGemO bestellt bzw. gewählt worden sind.

§ 2
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Die Auslagen und der Verdienstausfall sind glaubhaft nachzuweisen.
Trifft dies nicht zu, ist der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25 €

§ 3
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Funktionszulagen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates Großharthau und berufene sachkundige Bürger wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstausfalles keine Entschädigung nach § 2, sondern eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung
   a) einen monatlichen Grundbetrag von 30 €
   b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 20 €
   c) Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20 €

   Bei Fehlen an den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld.
   Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Grundbetrag zusätzlich eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 25 €.

(4) Fraktionsvorsitzenden wird zusätzlich eine monatliche Funktionszulage von 25 € gewährt.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
   - Friedensrichter 100 €
   - stellv. Friedensrichter/Schriftführer 50 €

(6) Dem Wanderwegewart wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € gewährt.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

(8) Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 4 Abs. 2, 3, 4 werden halbjährlich im nach hinein gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 5 wird einmal jährlich am Jahresende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 Abs. 6 und 7 werden monatlich gezahlt.
   Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 und § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 6
Entschädigung für die Mitarbeit bei Wahlen

Für die Mitarbeit im Zusammenhang mit Wahlen wird ein Betrag in Höhe von 50 €/Wahltag gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 01.01.2002 außer Kraft.

Großharthau, den 18.02.2020

Krauße, Bürgermeister

Gemeinde Großharthau Landkreis Bautzen

Siegel